



Konsultation Mitteilungsverordnung

Natalie.Segur-Cabanac

to:

konsultationen

17.05.2016 11:13

Cc:

Julia.Sokol, simone.keglovics

Hide Details

From: Natalie.Segur-Cabanac@drei.com

To: konsultationen@rtr.at

Cc: Julia.Sokol@drei.com, simone.keglovics@drei.com

History: This message has been forwarded.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hutchison Drei Austria begrüßt die Umsetzung der durch die letzte TKG Novelle begründeten grundsätzlichen Erleichterung von rechtswirksamen Erklärungen durch Telekommunikationsbetreiber an Kunden von Prepaidvertragsverhältnissen. Der Gesetzgeber hat (endlich) erkannt, dass es nicht sein kann, dass ein Vertragsverhältnis mit nicht registrierten Vertragspartner zwar allen strengen (konsumenten)schutzrechtlichen Einschränkungen unterliegt, aber seitens des Betreibers nicht gekündigt werden können.

Es besteht jedoch nach Ansicht von H3A keine Notwendigkeit, eine Kündigung per SMS nur für anonyme Prepaid Verträge zuzulassen, es muss dies grundsätzlich auch für andere Verträge möglich sein. Die Formulierung in § 5 Abs 1 Z 1c, wonach „die Mitteilung ausnahmsweise mittels SMS erfolgen“ kann ist nicht adäquat. Das Wort „ausnahmsweise“ ist weder rechtlich geboten, noch auch sonst sachlich gerechtfertigt. Wieso ausnahmsweise? Wir können nicht nachvollziehen, wieso eine Kündigung per SMS bei anonymen Prepaid rechtlich in Ordnung sein kann, aber bei anderen Verträgen nicht. Im Grunde ist der Inhalt der vertraglichen Leistung bei Mobilfunkverträgen immer derselbe, egal wie er bezahlt wird?

Wenn der Vertragspartner bekannt ist, besteht doch umso weniger Risiko, dass es Missverständnisse hinsichtlich der Wirksamkeit der Kündigung bzw. Probleme beim Empfang der Erklärung gibt? Eine Auslegung „in geeigneter Form“ laut TKG bedeutet unserer Ansicht nach, dass hier nach Kundenvertragsverhältnis differenziert werden muss. Ist SMS eine geeignete Form, dass muss sie es wohl unabhängig von der Art des Kundenvertragsverhältnisses gültig sein. In Wahrheit geht es um eine Art Beweislastumkehr, wonach das TKG wohl meint, dass eine Kündigung von anonymen Prepaidvertragsverhältnisses an sich möglich sein muss und dafür eine andere Form als (unterschriftlich) erlauben möchte. Letztlich muss der Betreiber kündigen können und muss dies so tun können, dass zumindest eine Vermutung begründbar ist, dass eine Kündigung auch rechtswirksam erklärt wurde. Wir würden es daher begrüßen, wenn Kündigung per SMS oder per eMail auch bei anderen Kundenvertragsverhältnissen möglich ist. Dies wäre auch notwendig, um ein level playing field mit anderen Serviceanbietern (OTTs) herzustellen, die ausschließlich rechtswirksam elektronisch kommunizieren (dürfen).

Auch eine Einschränkung auf SMS an sich halten wir für nicht praktisch und ist zu kurzfristig gedacht. Es ist bereits mehrfach bestätigt, von BEREC in ihrem OTT report und auch seitens der RTR kommuniziert worden, dass etwa What's App und andere Messaging Dienste dieselben Services darstellen wie SMS und mit diesem Diensten auch in direktem Wettbewerb mit herkömmlichen Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste stehen. Es muss daher auch möglich sein, solche Dienste für die Kundenkommunikation nutzen zu können.

Schließlich halten wir den in der Verordnung vorgeschlagenen Text für eine SMS Kündigung schlicht für zu lange. Nicht alle Endgeräte sind in der Lage, so lange Texte zu verarbeiten bzw. anzuzeigen. Hier besteht also die Gefahr, dass eine SMS gar nicht ankommt/angezeigt wird und damit wieder nicht die von TKG und MittVO intendierte Kündigungsmöglichkeit rechtswirksam umgesetzt werden kann. Hier verweisen wir auf den Textvorschlag, den der VAT in seiner Stellungnahme formuliert hat.

Wir bitten, diese Bedenken/Vorschläge bei der Verordnung zu berücksichtigen, stehen für Fragen gerne zu Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Natalie Ségur-Cabanac

Natalie Ségur-Cabanac

Head of Regulatory



Hutchison Drei Austria GmbH

Brünner Straße 52, 1210 Wien
FN 140132b, Handelsgericht Wien

☎ +4366066063202

✉ Natalie.Segur-Cabanac@drei.com

🌐 www.drei.at

📘 Facebook

📺 YouTube

Es geht auch anders.